

Wahl natürlich nichts, obgleich er sich viel davon versprach¹.

Vierzehn Tage nach Pfingsten erfolgte in einer Konsistorialsitzung die Verurteilung des Erzbischofs zum Kostenersatz an Girald in der Statusfrage, für die er der Vorladung nicht gefolgt war. Acht Tage später wurde in Sachen der Wahl den Gegnern Giralds der geforderte Aufschub zur Beschaffung der Zeugen, die aber in Rom persönlich zu erscheinen gehalten wurden — eine Bestimmung, die später durch päpstliche Verfügung zu Gunsten des Erzbischofs eingeschränkt wurde — gewährt; für die Verhandlung beider Fragen wurde Allerheiligen 1202 als peremptorischer Termin gesetzt. Aber nur, wenn die Majorität des Kapitels noch dafür wäre, sollte die Statusfrage zur Verhandlung kommen. Giralds reiseunfähige Zeugen in derselben sollten in England verhört werden.

Indessen versicherte der Papst Girald gesprächsweise seines Bedauerns, dass, entgegen seinem persönlichen Empfinden, dem Rechte bei Gewährung des Aufschubs sein Lauf habe gelassen werden müssen, und ermutigte ihn, die Mühe und Kosten einer dritten Romfahrt nicht zu scheuen.

Als Ende Juni die Kurie nach Segni übersiedelte, folgte ihr Girald auf einen Monat dorthin, um auf Ausstellung der päpstlichen Urkunden zu warten, welche einen ungehinderten Verlauf des Prozesses in England sichern, einer unerlaubten Beeinflussung des Kapitels durch die Gegenpartei vorbeugen, Girald die ungeschmälerte custodia des Bistums während der Sedisvakanz gegenüber den bereits erfolgten Eingriffen des Abts von S. Dogmael gewährleisten sollten².

1) Girald erwähnt, dass ausser den von ihm vorggeführten zwei Presbytern und drei Klerikern eine grosse Schaar freiwilliger Zeugen sich den Auditoren gestellt habe. De iure p. 193: 'cum multi peregrini de Wallia per turbas varias tunc forte Romam confluerent'. In der Jubiläumsbulle Bonifaz' VIII. vom 22. Febr. 1300 wird an die angeblich vorhandene Tradition eines 1200 in Rom gefeierten Jubeljahres angeknüpft: 'Antiquorum habet fide relatio, quod accedentibus ad honorabilem basilicam principis apostolorum de Urbe concessae sunt magnae remissiones et indulgentiae peccatorum'. Bullar. Rom. Ed. Taur. IV, 156. Möglicherweise bietet Giralds Nachricht einen Beleg für die Tatsächlichkeit eines derartigen, bisher rein ins Gebiet der frommen Legende verwiesenen Vorganges.

2) Hierbei ist auffällig, dass Girald die an den Erzbischof und an den Abt gerichteten päpstlichen litterae clausae obigen Inhalts wörtlich wiedergibt; cf. De iure p. 190 die Arenga der l. cl. an den Erzbischof, deren Dispositio und Schlussschatokoll De invectionibus III,